

RS Vwgh 2003/2/18 2001/01/0188

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19;

EGVG 1991 Anlage Art5;

VStG §24;

VwGG §13 Abs1 Z1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

§ 19 AVG ist zufolge Art. V EGVG iVm§ 24 VStG als "Bestimmung des VStG über das Verwaltungsstrafverfahren" zu verstehen, die es sinngemäß anzuwenden gilt. § 19 Abs. 4 AVG verwaltungsstrafrechtlich betrachtet eröffnet eine Berufungsmöglichkeit an die unabhängigen Verwaltungssenate, weshalb - die Anordnung der sinngemäßen Geltung der Bestimmungen des VStG über das Verwaltungsstrafverfahren erfasst im Fall des Art. V EGVG auch jene Vorschriften, die die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate normieren (vgl. E 31.3.1993, Zl. 92/01/0402) - auch der vorliegende Ladungsbescheid vor Beschwerdeerhebung an den VwGH insoweit anfechtbar gewesen wäre. Dass vor dem Hintergrund des E VfGH 6.10.1997, Zlen. G 1393/95 ua., VfSlg 14957/1997, die im Ladungsbescheid enthaltene Rechtsmittelbelehrung ("Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.") dazu nicht in Widerspruch steht, sei nur der Vollständigkeit halber angemerkt. Im vorliegenden Fall ist die Anrufung des unabhängigen Verwaltungssenates unterblieben. Die Beschwerde war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG - ungeachtet des E VwGH 13.11.1991, Zl. 91/01/0135, mit dem über die Beschwerde gegen einen Ladungsbescheid im Dienst der Strafjustiz eine meritorische Entscheidung getroffen worden war, bedurfte es mangels expliziter Stellungnahme zur Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate in dem genannten E nicht der Befassung eines verstärkten Senates nach § 13 Abs. 1 Z 1 VwGG; vgl. dazu B VwGH 19.3.1990, Zl. 89/10/0181, VwSlg 13142 A/1990) - wegen Nichterschöpfung des Instanzenzuges zurückzuweisen.

Schlagworte

Diverses Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Allgemein Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetze

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001010188.X03

Im RIS seit

25.06.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at